

220/0016/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 220
Joachim Ruppert
Az:
Datum: 06.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	09.11.2020	Vorberatung	
Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	04.12.2020	Entscheidung	

Neufassung der Satzung des ZAW (Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der ZAW Verbandssatzung gemäß Anlage zum Beschlussvorschlag („Neufassung der ZAW-Verbandssatzung“) wird zugestimmt.

Die Vertreter der Stadt Groß-Umstadt in der ZAW Verbandsversammlung werden verpflichtet, in der Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend dieser Entscheidung ihrer Stadtverordnetenversammlung abzustimmen.

Begründung:

Mit der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes in § 2b sollen Leistungen der öffentlichen Einrichtungen, die mit Leistungen privater Anbieter vergleichbar sind oder im direkten Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Die Optionsregelung ermöglicht Kommunen die Fortführung der bis Ende 2016 geltenden Regelung der Besteuerung für einen Übergangszeitraum, der nach Verlängerung am 31.12.2022 ausläuft.

Danach unterliegen die Leistungsbeziehungen zwischen dem ZAW und dem Da-Di-Werk Umweltmanagement (Da-Di-Werk/UM) zukünftig dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG). Um dies möglichst zu vermeiden, ist eine Umorganisation der operativen Tätigkeiten der Abfallwirtschaft im Landkreis Darmstadt-Dieburg notwendig, damit so weit als möglich, alle abfallwirtschaftlichen Leistungen innerhalb einer rechtlich zuständigen Organisation durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen für die Gebührenzahler und der guten Zusammenarbeit im Zweckverband, sollte die erfolgreiche Arbeit im Verband fortgesetzt und das Da-Di-Werk/UM mit allen Aufgaben, dem Anlagevermögen und dem Personal in einen „erweiterten ZAW“ integriert werden. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 4 HAKrWG.

Der ZAW würde das gesamte nicht bewegliche Anlagevermögen (Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen, Grundstücke) des Da-Di-Werkes/UM auf Basis einer aktuellen Bewertung durch einen Gutachter vom Landkreis übernehmen. Das bewegliche Anlagevermögen soll zum Buchwert übernommen werden.

Als Kann-Bestimmung wurde in § 3 Abs. 7 (Seite 7) der Neufassung der ZAW-Verbandssatzung die Zuständigkeit für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt aufgenommen. Damit wird die Möglichkeit zur Übernahme der Aufgaben und Verpflichtungen aus der Deponie Pfungstadt eröffnet, wenn dies dann von der ZAW Verbandsversammlung entsprechend entschieden wird.

Für eine Personalüberleitung vom Da-Di-Werk/UM an den ZAW muss dieser vorher beschließen, Arbeitgebereigenschaften übernehmen zu wollen und dazu dem VKA und der ZVK beitreten. Gleichzeitig muss der ZAW die Anwendung des Tarifvertrages TVöD (VKA) beschließen.

Parallel muss der Landkreis beschließen, die Aufgabenträgerschaft des Da-Di-Werkes/UM aufzugeben und diese Aufgaben und das entsprechende Personal an einen Dritten übertragen zu wollen. Danach kann ein Personalüberleitungsvertrag verhandelt werden.

In den Entwurf der neugefassten Verbandssatzung werden die Aufgaben, die vom Landkreis übernommen werden (§ 3) neu beschrieben und es wird berücksichtigt, dass der ZAW zukünftig für eigene Beschäftigte verantwortlich ist.

Die Anzahl der Vertreter aus den Städten und Gemeinden und des Landkreises bleibt - analog der aktuellen ZAW-Verbandssatzung - konstant.

Entsprechend der Novellierung des KGG erfolgen im Satzungsentwurf auch die Anpassungen an die neuen Erfordernisse (z. B. Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung des Zweckverbandes). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.06.2020, wurde der Verbandsversammlung der Entwurf einer Neufassung der ZAW-Verbandssatzung (Stand 01.10.2020) vorgelegt. Diese muss in den Gebietskörperschaften der ZAW-Mitglieder beraten und beschlossen werden, da es sich bei der Neufassung der Verbandssatzung - mit der Übernahme von abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises sowie der Personalüberleitung des Da-Di-Werkes/UM - um eine wesentliche Satzungsänderung handelt.

